

Günter Mayer

Richtig handeln

im Trauerfall

Vorsorge treffen zu Lebzeiten für
sich selbst und andere

Kostspielige Fehler vermeiden

WALHALLA Rechtshilfen

Schnellübersicht	Seite	
Wichtige Begriffe	8	1
Kostspielige Fehler vermeiden	9	2
Bereits zu Lebzeiten bedenken	13	3
Die Bestattung	31	4
Als bald zu erledigen	47	5
Umgang mit dem Nachlassgericht	71	6
Die Auseinandersetzung des Nachlasses	89	7
Der Pflichtteil	109	8
Schulden erben	127	9
Die Erbschaftsteuer	143	10
Mustertexte und Erläuterungen	163	11
Stichwortverzeichnis	167	12

Wichtige Begriffe

Erblasser	Verstorbene Person, um deren Nachlass es jetzt geht.
Friedwald	Beisetzung einer Urne in einem Wald bei einem Baum, ohne Grabzeichen.
Gesetzlicher Güterstand	Güterstand, in welchem alle verheirateten Personen leben, die keinen notariellen Gütervertrag abgeschlossen haben (sogenannte Zugewinnsgemeinschaft).
Lebensgefährte	Volkstümlicher Ausdruck für einen Mann oder eine Frau, wenn das Paar zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein.
Lebenspartner	Leben in einer eingetragenen, gleichgeschlechtlichen (schwulen oder lesbischen) Lebensgemeinschaft.
Nachlassgericht	Eine Abteilung des Amtsgerichts, welche sich mit Nachlassangelegenheiten befasst.
Nichteheliches Kind	Früher „uneheliches Kind“ genannt.
Rechtspfleger	Beamter des gehobenen Justizdienstes, der ehemals richterliche Tätigkeiten ausübte. Wer zum Nachlassgericht kommt, wird dort wohl immer einen Rechtspfleger antreffen.
Seebestattung	Die Urne wird im Meer versenkt.
Sozialamt	Kurzbezeichnung für alle Stellen, welche Sozialleistungen gewähren bzw. verwalten (Träger der Sozialhilfe).
Zugewinnsgemeinschaft	siehe „Gesetzlicher Güterstand“

Kostspielige Fehler vermeiden

Es gibt eine Reihe guter Bücher, welche allgemein oder zu speziellen Fragen Ratgeber für die Regelung des eigenen künftigen Nachlasses sind. Außerdem kann heute davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge und die einfachsten Formvorschriften bei der Errichtung eines Testamentes weitgehend bekannt sind. Deshalb wird auf diese Fragen nur in Kapitel 3 und auch nur stichwortartig und ergänzend eingegangen.

Der Verfasser weiß aber, dass sehr viele Angehörige ratlos vor den Problemen stehen, die ein – eventuell sogar plötzlicher – Todesfall in der Familie aufwirft, ganz besonders wenn jener Partner stirbt, der bisher überwiegend die Geschäfte des Alltags erledigt hat und die Hinterbliebenen bisher darauf verzichtet hatten, an dieser Erledigung beteiligt zu werden. Aber auch wenn der Verstorbene die angefallenen Unterlagen sorgfältig und sachgemäß geordnet hinterlassen hat,¹ werden die Hinterbliebenen alsbald mit einer Reihe von Problemen befasst und mit der Notwendigkeit – teils eilbedürftiger – Regelungen konfrontiert, denen sie hilflos gegenüberstehen. Dies gilt umso mehr, wenn zwischen den Angehörigen keine Einigkeit besteht. Da es kaum öffentliche Stellen gibt, welche im Trauerfall umfassend Rat erteilen, will dieses Buch eine Informationslücke füllen.

Trauerfälle treffen irgendwann alle Familien, oft genug unvorhergesehen. Daher sollte dieses Buch nicht erst in der Hektik nach einem Todesfall, sondern rechtzeitig und in Ruhe durchgelesen werden. Dies vermeidet kostspielige Fehler. Außerdem müssen einige der hier gegebenen Anregungen schon vor Eintritt des Trauerfalles bedacht werden.

Ganz besonderen Wert legt der Verfasser auf Vorschläge, wie man die oft nicht unerheblichen Kosten reduzieren kann. Wer diese Vorschläge kennt, kann bei den anfallenden Gebühren erheblich sparen; weit mehr als den Kaufpreis des Buches.

¹ Beispielsweise mit Hilfe von „Die Neue Vorsorge-Mappe“ oder „Die Elektronische Vorsorge-Mappe“, erschienen im Walhalla Fachverlag.

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage

Seit der dritten Auflage sind erneut wichtige Rechtsänderungen eingetreten, die eine Überarbeitung erforderlich machten. Außerdem hat der Verfasser die Gelegenheit genutzt, Probleme, die an ihn herangetragen wurden und von allgemeinem Interesse sind, anzusprechen. Darüber hinaus wurden neue Gerichtsentscheidungen eingearbeitet.

Obwohl der Gesetzgeber wünschenswerte Änderungen im Erbrecht (BGB) seit Jahren mit Fachleuten diskutiert hatte, konnte man bis zum Ende der abgelaufenen Legislaturperiode gerade bei jenen Bereichen, die dringend geändert werden sollten (Pflege, Testierfreiheit und Zuwendungen) keine Einigkeit erzielen. Kurzerhand ließ man diese geplanten Verbesserungen unter den Tisch fallen und machte aus der Reform ein „Reförmchen“. Wichtig erschien der damaligen schwarz-roten Koalition offenbar nur, rasch noch den Tatbestand des „unsittlichen Lebenswandels“ aus den Entzugsgründen (Pflichtteil) zu streichen, was angesichts des Sitten-Wandels seit 1990 wohl auch dem Zeitgeist angemessen war. Was an Reform verblieben ist, wird an entsprechender Stelle dargestellt.

Die schwarz-gelbe Koalition hat aus der Reform der Erbschaftsteuer zum 01.01.2009 einen der schlimmsten Mängel sozialistischen Denkens² beseitigt. Dieses Ergebnis ist sachgerecht und zu begrüßen. Auch diese Änderungen sind berücksichtigt. Da inzwischen zu diesem Rechtsgebiet Erlasse der Steuerbehörden ergangen sind und Literatur vorhanden ist, kann einiges besser verdeutlicht werden.

Vorwort zur fünften Auflage

Die gute Annahme des Buches und der rasche Ausverkauf der vierten Auflage haben Verlag und Verfasser eine Überarbeitung ermöglicht. Im Mittelpunkt stehen die Änderungen aufgrund der

² Beispiel: Eine Schwester als Alleinerbin ihres Bruders hatte die gleiche Erbschaftsteuer zu zahlen wie die Prostituierte, die der Verstorbene regelmäßig besuchte. Dies gilt weiter für Sterbefälle im Jahr 2009.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Gleichstellung der Ehe mit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Auch Vorschläge aus der Praxis und Hinweise auf neue gesetzliche Regelungen sind berücksichtigt. Gerade junge Leute sehen häufig „alt“ aus, wenn sie überraschend einen Trauerfall in der Familie abwickeln müssen. Das Buch kann ihnen eine gute Hilfe sein.

Wichtige Vorbemerkung

Im hier angesprochenen Rechtsbereich gibt es drei wichtige Fristen, welche jeweils zehn Jahre betragen. Um Verwechslungen zu vermeiden, erscheint es erforderlich, diese drei Fristen vorweg darzustellen und zu unterscheiden:

- Die Zehn-Jahresfrist des Steuerrechts (§§ 14, 27 ErbStG). Sie begegnet Ihnen in Kapitel 10. Hier ist beispielsweise bestimmt, dass ein Freibetrag erst wieder neu ausgenutzt werden kann, wenn seit der letzten Schenkung zehn Jahre vergangen sind.
- Die Zehn-Jahresfrist des § 529 BGB, die in Kapitel 5 eine Rolle spielt. Dort ist bestimmt, dass ein Schenker (und vor allem in seinem Namen das Sozialamt) eine Schenkung rückgängig machen kann, wenn er bedürftig wird.
- Die Zehn-Jahresfrist des § 2325 BGB, die ebenfalls in Kapitel 5 angesprochen wird. Dabei geht es um die Anrechnung einer vom Erblasser vorgenommenen Schenkung auf den Pflichtteil. Nur diese Frist ist von der Rechtsänderung betroffen. Sie ist künftig variabel. Einzelheiten dazu später.

Günter Mayer

Die gesetzliche Erbfolge

Jeder Verstorbene hat Erben – und sei es der Staat. Wer keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, wird nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vom Ehegatten bzw. vom gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partner und/oder seinen Kindern bzw. Verwandten beerbt. Es wird davon ausgegangen, dass heute jeder weiß, wer ihn beerben wird, wenn er keine letztwillige Verfügung hinterlässt. Anderenfalls sollte auf eines der empfohlenen Bücher zurückgegriffen werden. Wer mit dieser ihm bekannten Regelung zufrieden ist, muss kein Testament machen.

Inhalt einer letztwilligen Verfügung

Wer sollte ein Testament machen?

- Wer eine andere Erbfolge als die gesetzliche Erbfolge will.
- Eheleute, die keine noch lebenden Kinder bzw. Enkel haben, besonders wenn Grundbesitz (Haus, Bauplatz, Eigentumswohnung) zum Nachlass gehört.
- Wer mangels Kinder/Enkel von Geschwistern bzw. deren Kindern (Neffen, Nichten) beerbt wird und hierbei mehr als eine oder zwei Personen als Erben in Betracht kommen.
- Männer, die ein nichteheliches Kind haben und nicht wollen, dass dieses Miterbe wird. Einzelheiten dazu in Kapitel 8 „Der Pflichtteil“.
- Unbedingt: Wer weder Kinder/Enkel noch einen Ehegatten/Partner und auch keine Geschwister bzw. Neffen/Nichten hat. Der Dank des Nachlassgerichts ist ihm gewiss, da anderenfalls bei der Erbenermittlung unüberwindliche Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Was muss man unbedingt wissen?

Es sind weniger die formellen als die inhaltlichen Mängel, welche ein Testament unbrauchbar machen und zu Ergebnissen führen, die der Verstorbene so nicht wollte. Man sollte auf keinen Fall versuchen, über jeden einzelnen Nachlassgegenstand zu ver-

fügen. Vielmehr sollte am Anfang eines Testamentes stehen, wer der Erbe sein soll. Dies können auch mehrere Personen sein, wobei dann der Anteil angegeben werden soll. Der oder die Erben werden mit dem Tod des Erblassers Eigentümer (mehrere gemeinsam in Erbengemeinschaft) des gesamten Nachlasses.

Wichtig: Unbedingt den oder die Erben benennen.

Einzelne Gegenstände oder auch Geldbeträge können Dritten vermacht (**Vermächtnis**) werden. Die Berechtigten müssen dann vom Erben die Herausgabe/Zahlung verlangen.

Es kann bestimmt werden, wie die mehreren Erben den Nachlass unter sich zu verteilen haben (**Teilungsanordnung**), wobei man aber keine Kleinigkeiten regeln sollte.

Es kann einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer eine **Auf-lage** gemacht werden, mit welcher die Erbeinsetzung bzw. das Vermächtnis verbunden wird. Häufig geschieht dies zur Regelung der Grabpflege. Nach neuerer Denkweise wird zunehmend damit auch die künftige Pflege von Tieren abgesichert, die nach unserem Erbrecht nicht „Erbe“ werden können.

Beispiel – wie man es nicht machen soll:

„Ich bestimme hiermit letztwillig, dass mein Sohn Hans das Haus, meine Tochter Luise alle Sparkonten und mein Enkel Fridolin – Kind des verstorbenen Sohnes Otto – mein Aktien-depot und meine Freundin Barbara meine Diamantkette erben sollen!“

Worin liegt der Fehler?

Da nicht feststeht, dass die Werte „Haus“, „Sparkonten“ und „Aktien-depot“ gleichwertig sind, kann das Nachlassgericht die Erbquoten nicht oder nicht ohne weiteres feststellen. Wollte der Verstorbene seine drei Abkömmlinge gleichstellen, wird dies hiermit nicht erreicht. Je nach dem Wert der Diamantkette könnte eventuell auch noch Barbara als Miterbin in Betracht kommen, obwohl dies wahrscheinlich nicht gewollt war.

Beispiel – wie man es besser machen könnte:

Ich setze hiermit meine Kinder Hans und Luise und meinen Enkel Fridolin als Erben zu je einem Drittel ein. In Anrechnung auf ihren Erbteil soll Hans zum Preis von 200 000 Euro das Haus, Luise die Sparkonten und Fridolin das Aktiendepot, jeweils zum Wert per Todestag, übernehmen. Meine Freundin Barbara erhält meine Diamantkette.

- Der erste Satz ist die Erbeinsetzung. Es ist klargestellt, dass die drei Personen zu gleichen Teilen Erbe werden sollen. Diese Erbeinsetzung umfasst insbesondere auch jene Nachlassgegenstände, über welche nicht ausdrücklich verfügt wurde.
- Der zweite Satz enthält eine Teilungsanordnung. Damit wird angeordnet, wie der Nachlass unter den Erben zu teilen ist. Bei Grundbesitz sollte man den „Anschlagspreis“ angeben, damit insoweit kein Streit entsteht. Wertpapiere und Guthaben können mit dem eindeutig feststellbaren „Wert per Todestag“ vererbt werden. Der Satz bringt genügend klar zum Ausdruck, dass zwischen den Erben ein Wertausgleich stattzufinden hat, so dass jeder am Schluss wertmäßig $\frac{1}{3}$ hat.
- Der dritte Satz ist ein Vermächtnis. Barbara kann von den Erben die Übereignung der Kette verlangen.

Wichtig: Ist Grundbesitz vorhanden, müssen die Erben zur Durchführung der Teilungsanordnung zum Notar. Eine unmittelbare Umschreibung des Grundbesitzes auf den Übernehmer ist nicht möglich; auch dann nicht, wenn die Teilungsanordnung in einem notariellen Testament steht.

Man kann eine geschäftskundige Person seines Vertrauens damit beauftragen, nach dem Tod den Nachlass zu verwalten oder/und ihn unter die Erben zu verteilen. Diese Person nennt man **Testamentsvollstrecker**. Damit kann man Sicherheiten einbauen, wenn der Erbe leichtsinnig oder noch minderjährig (Enkel) ist und der Erblasser den Eltern nicht traut.

Welche Testamentsformen gibt es?

Das eigenhändige Testament

Man kann sein Testament selbst schreiben. Unverzichtbar ist, dass es mit der eigenen Hand geschrieben und unterschrieben wird (Ausnahme für Eheleute siehe nachfolgende Seite). Ungültig wäre demnach:

- Computer- oder Schreibmaschinenschrift
- Schreibhilfe durch einen schreibkundigen Bekannten

Auch sollte der Ort der Abfassung und das Datum angegeben werden. Dies ist besonders wichtig, wenn

- mehrere Testamente hinterlassen wurden (dann gilt bei widersprechender Verfügung das letzte) oder
- wenn der Testierende gegen Ende seines Lebens altersbedingt hilflos wird und vielleicht sogar einen Betreuer braucht – und dann jemand behauptet, er hätte das Testament bereits im geschäftsunfähigen Zustand geschrieben.

Wegen der Möglichkeit, eine Anweisung für die Bestattung außerhalb des Testaments auch ohne Beachtung dieser Form zu erteilen, siehe Kapitel 4 bzw. Seite 34.

Das notarielle Testament

Es wird auch „öffentliches Testament“ genannt, obwohl es natürlich nicht öffentlich ist, sondern unter das Berufsgeheimnis des Notars fällt. Das Notarwesen ist landesrechtlich verschieden geregelt. In manchen Bundesländern kann ein Rechtsanwalt gleichzeitig Notar sein, dann sind aber nicht alle Rechtsanwälte auch Notare. In anderen Ländern sind die Notare nicht gleichzeitig Anwälte und schließlich gibt es auch noch Sonderregelungen.

Wichtig: Natürlich kann ein Rechtsanwalt – gegen Honorar – auch in Erbfragen beraten und einen Testaments-Entwurf fertigen. Aber er darf das Testament nicht endgültig schreiben; das darf nur ein Notar.

Bereits zu Lebzeiten bedenken

Bevor Sie zum Notar gehen:

- überlegen Sie sich ganz genau, was Sie regeln wollen
- vereinbaren Sie einen Besprechungstermin
- bitten Sie den Notar nach der Besprechung um einen Entwurf,³ den Sie zu Hause nochmals in Ruhe durchlesen und bedenken können
- beurkunden Sie erst dann in einem zweiten Termin das Testament

3

Man könnte auch ein fertiges Schriftstück mitbringen (welches z. B. am Computer geschrieben sein könnte) und dies dem Notar als Testament übergeben. Da dies weder sinnvoll noch billiger ist, geschieht es in der Praxis so gut wie nie.

Natürlich erhebt der Notar eine Gebühr, die sich nach dem zu vererbenden Vermögen richtet und nicht ganz billig ist. Aber der Notar kann nicht verlangen, was er will. Seine Gebühren sind gesetzlich geregelt und die Gebührenerhebung wird vom Präsidenten des Landgerichts überwacht. Sie können vorher fragen, was es kostet, wenn der Wert des Vermögens angegeben wird. Allerdings darf der Notar – anders als ein Rechtsanwalt – mit Ihnen keine Gebührenvereinbarung treffen (§ 140 KostO).

Erscheint die Kostenrechnung des Notars zu hoch (insbesondere, weil er einen zu hohen Geschäftswert angenommen hat), kann hiergegen Beschwerde beim Landgericht (§ 156 KostO) eingelegt werden (in Baden-Württemberg – Bezirksnotar – beim Amtsgericht – § 142 KostO). Die Beschwerde ist gerichtsgebührenfrei; es können gerichtliche Auslagen und – falls der Beschwerdeführer unterliegt – auch Kosten des Notars anfallen.

Wichtig: Wenn Grundbesitz vererbt wird, können die Erben viel Geld sparen, wenn das Testament beim Notar errichtet wurde. Lesen Sie dazu Kapitel 6.

³ Fertigt der Notar auf Anforderung nur einen Entwurf – und kommt es dann nicht zu einer Beurkundung –, erhält er hierfür die gleiche Gebühr wie für die Beurkundung (§ 145 KostO).

Das gemeinsame Testament

Eheleute oder Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft amtlich registriert sind, können ein gemeinsames Testament machen. Andere Personen, z. B. der nichteheliche Lebensgefährte, Geschwister oder Freunde/Freundinnen (die nicht als gleichgeschlechtliche Partner registriert sind) können dies nicht.

Form des gemeinsamen Testamentes

Einer der beiden Eheleute/Partner schreibt den gesamten Testamentstext, unterschreibt und setzt Datum und Ort ein. Der andere unterschreibt nur (besser: er fügt einen zustimmenden Satz bei), wobei er ebenfalls das Datum beifügen sollte.

Ein solches Testament kann natürlich auch beim Notar errichtet werden, wo es allerdings doppelte Gebühr kostet.

Inhalt des gemeinsamen Testamentes

Beide Ehegatten/Partner bestimmen, wer Erbe werden soll, wenn der erste von ihnen stirbt. Meist bestimmen sie auch, wer Erbe des anderen nach dessen Tod werden soll.

Achtung: Hier droht ein Risiko! Von dieser Bestimmung kann der länger Lebende nach dem Tod des ersten Partners meist nicht mehr zurücktreten, falls dies nicht deutlich bestimmt ist. Auch Schenkungen an Dritte können eventuell später angefochten werden. Wenn somit Eheleute ein solches Testament errichten, müssen sie sich unbedingt vorher über Folgendes einig sein:

Was hat für uns Vorrang:

- Absicherung des Überlebenden! Dann muss bestimmt werden, dass dieser die Verfügung auch noch nach dem Tod des Erstversterbenden ändern kann, um z. B. auf Wohlverhalten oder Missverhalten eines Kindes zu reagieren.
- Absicherung der gemeinsamen Kinder, damit der Nachlass später nicht an den möglichen Lebensgefährten des Überlebenden geht. Dann muss die Bindungswirkung erhalten werden.

Soweit mehrere Kinder vorhanden sind, ist eine „Pflichtteils-Klausel“ üblich, siehe Kapitel 8 bzw. Seite 124.